

Antrag

der Abg. Sabine Wölflé u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales und Integration

Erprobungsregelungen nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG)

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Anträge auf Ausnahmegenehmigungen nach § 31 Absatz 1 des WTPG – differenziert nach Art von Betreuungs- und Wohnformen – gestellt wurden;
2. welche dieser Anträge – differenziert nach Art von Betreuungs- und Wohnformen – genehmigt wurden;
3. wie viele dieser Anträge – differenziert nach Art von Betreuungs- und Wohnformen – abgelehnt wurden und welche Gründe ausschlaggebend für eine Ablehnung waren;
4. in wie vielen Fällen die erstmalig auf höchstens vier Jahre begrenzte Ausnahmegenehmigung abgelaufen ist und in welcher Form der Betrieb einer Betreuungs- und Wohnform weitergeführt wurde;
5. in wie vielen Fällen nach Ablauf der erstmalig auf höchstens vier Jahre begrenzten Ausnahmegenehmigung eine Befreiung auf Dauer erteilt wurde;
6. wie viele Anträge auf Ausnahmegenehmigungen nach § 31 Absatz 2 WTPG gestellt wurden;
7. wie viele dieser Anträge abgelehnt wurden und welche Gründe ausschlaggebend für eine Ablehnung waren;
8. in wie vielen Fällen die erstmalig auf höchstens vier Jahre begrenzte Ausnahmegenehmigung einer ambulant betreuten Hausgemeinschaft abgelaufen ist und ob bzw. in welcher Form der Betrieb der ambulant betreuten Hausgemeinschaft weitergeführt wurde;

Eingegangen: 21. 12. 2018/Ausgegeben: 29. 01. 2019

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

9. in welchen Fällen nach Ablauf der erstmalig auf höchstens vier Jahre begrenzten Ausnahmegenehmigung einer ambulant betreuten Hausgemeinschaft eine Befreiung auf Dauer erteilt wurde;
10. welche Erkenntnisse aus der nach § 31 Absatz 4 WTPG vorgeschriebenen wissenschaftlichen Evaluation der Erprobungen bereits vorliegen.

21. 12. 2018

Wölflle, Binder, Hinderer, Kenner, Stichelberger SPD

Begründung

§ 31 Absatz 1 des Gesetzes für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege (WTPG) sieht vor, dass auf Antrag Ausnahmen von einzelnen Anforderungen des Gesetzes und der aufgrund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zugelassen werden können, wenn dies im Sinne einer Erprobung von Betreuungs- und Wohnformen geboten erscheint und der in § 1 beschriebene Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. § 31 Absatz 2 WTPG beinhaltet die Möglichkeit, unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen von einzelnen Anforderungen stationärer Einrichtungen zuzulassen, insbesondere für die Versorgungsform einer ambulant betreuten Hausgemeinschaft. Leider enthält der von der Landesregierung vorgelegte Bericht vom 20. Dezember 2017, der gemäß § 34 WTPG Auswirkungen der Neuregelungen des WTPG enthalten soll, keine Aussage zur Umsetzung der Erprobungsregelungen.

Nachdem das WTPG seit Ende Mai 2014 in Kraft ist und mit der Zielsetzung angetreten ist, die Vielfalt an verschiedenen Wohnformen zu befördern, ist es aus heutiger Sicht von Interesse, Transparenz zu schaffen und Kenntnis davon zu bekommen, ob und in welcher Weise die gesetzliche Option von Erprobungsregelungen in Anspruch genommen wird.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 23. Januar 2019 Nr. 33-0141.5-016/5466 nimmt das Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie viele Anträge auf Ausnahmegenehmigungen nach § 31 Absatz 1 des WTPG – differenziert nach Art von Betreuungs- und Wohnformen – gestellt wurden;*

Die Umfrage bei den unteren Heimaufsichtsbehörden aller Stadt- und Landkreise ergab Folgendes:

Es wurden zwölf Anträge von stationären Einrichtungen, davon drei für Pflegeoasen und vier von stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen gestellt.

- 2. welche dieser Anträge – differenziert nach Art von Betreuungs- und Wohnformen – genehmigt wurden;*

Es wurden insgesamt zehn Anträge genehmigt, davon zwei für Pflegeoasen und zwei von stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen.

3. *wie viele dieser Anträge – differenziert nach Art von Betreuungs- und Wohnformen – abgelehnt wurden und welche Gründe ausschlaggebend für eine Ablehnung waren;*

Bisher wurde kein Antrag abgelehnt. Zwei Anträge von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf, davon eine Pflegeoase, befinden sich noch in der Prüfung. Diese Anträge sind nach dem derzeit vorliegenden Sachstand voraussichtlich abzulehnen. Eine endgültige Entscheidung steht noch aus.

4. *in wie vielen Fällen die erstmalig auf höchstens vier Jahre begrenzte Ausnahmegenehmigung abgelaufen ist und in welcher Form der Betrieb einer Betreuungs- und Wohnform weitergeführt wurde;*

Es ist bisher bei keiner Erprobung, die auf der Grundlage des WTPG genehmigt wurde, die vierjährige Frist abgelaufen.

5. *in wie vielen Fällen nach Ablauf der erstmalig auf höchstens vier Jahre begrenzten Ausnahmegenehmigung eine Befreiung auf Dauer erteilt wurde;*

Da bisher noch in keinem Fall die Frist abgelaufen ist, wurde auch noch keine Befreiung auf Dauer erteilt.

6. *wie viele Anträge auf Ausnahmegenehmigungen nach § 31 Absatz 2 WTPG gestellt wurden;*

Es wurde ein Antrag gestellt.

7. *wie viele dieser Anträge abgelehnt wurden und welche Gründe ausschlaggebend für eine Ablehnung waren;*

Es wurde kein Antrag abgelehnt.

8. *in wie vielen Fällen die erstmalig auf höchstens vier Jahre begrenzte Ausnahmegenehmigung einer ambulant betreuten Hausgemeinschaft abgelaufen ist und ob bzw. in welcher Form der Betrieb der ambulant betreuten Hausgemeinschaft weitergeführt wurde;*

Die vierjährige Frist zur Erprobung ist bisher in keinem Fall abgelaufen.

9. *in welchen Fällen nach Ablauf der erstmalig auf höchstens vier Jahre begrenzten Ausnahmegenehmigung einer ambulant betreuten Hausgemeinschaft eine Befreiung auf Dauer erteilt wurde;*

Es wurde noch keine Ausnahmegenehmigung auf Dauer erteilt.

10. *welche Erkenntnisse aus der nach § 31 Absatz 4 WTPG vorgeschriebenen wissenschaftlichen Evaluation der Erprobungen bereits vorliegen.*

Bisher liegen noch keine Erkenntnisse aus der nach § 31 Abs. 4 WTPG vorgeschriebenen wissenschaftlichen Evaluation vor, da in keinem Fall seit dem Inkrafttreten des WTPG die vierjährige Frist zur Erprobung abgelaufen ist.

Lucha

Minister für Soziales
und Integration